

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/26_2016

Lausanne, 23. Juni 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 30. Mai 2016 (1B_249/2015)

Geldwäscherei-Ermittlung gegen UBS: Bundesanwaltschaft darf Bank-Memorandum verwenden

Die Bundesanwaltschaft darf für ihr Geldwäscherei-Strafverfahren gegen die UBS im Zusammenhang mit einem mutmasslichen Bestechungsfall in Malaysia ein beschlagnahmtes Memorandum der Bank verwenden. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Bundesanwaltschaft gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern gut und bewilligt die Entsiegelung des Dokuments.

Die Bundesanwaltschaft (BA) hatte 2012 auf Strafanzeige des Vereins "Bruno-Manser-Fonds" ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei gegen die UBS und gegen noch unbekannte Personen eröffnet. Der Bank wird vorgeworfen, sie habe Bestechungsgelder über ihre Konten fliessen lassen, die ein malaiischer Industrieller im Zusammenhang mit der Vergabe von Holzrodungskonzessionen an einen malaiischen Amtsträger ausgerichtet habe. Anlässlich einer Hausdurchsuchung bei der UBS durch die Bundeskriminalpolizei im November 2014 wurde ein Memorandum beschlagnahmt, das die Bank zuvor zum fraglichen Sachverhalt auf Anfrage der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erstellt hatte. Das Dokument wurde entsprechend dem Antrag der UBS versiegelt. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern wies das Gesuch der BA um Entsiegelung im Juni 2015 ab.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der BA gut und bewilligt die Entsiegelung des Memorandums. Die Voraussetzungen für eine Entsiegelung sind erfüllt. Zunächst ist

nicht umstritten, dass gegen die UBS ein hinreichender Tatverdacht besteht. Weiter ist das Memorandum für die Untersuchung der BA relevant. Es strukturiert die diversen Bankdokumente zu dem mutmasslichen Geldwäschereifall und fasst diese zusammen. Falls das Memorandum nicht entsiegelt würde, müssten zwangsläufig sämtliche ihm zu Grunde liegenden Originaldokumente sichergestellt, gesichtet, beschlagnahmt und ausgewertet werden. Dies läge weder im Interesse der Bank noch im öffentlichen Interesse an einer effizienten Strafuntersuchung und Wahrheitsfindung. Insofern ist die Entsiegelung verhältnismässig. Der Entsiegelung stehen auch keine Geheimnisinteressen der UBS entgegen. Insbesondere ist die Entsiegelung mit dem von ihr angerufenen Recht vereinbar, sich in einem Strafverfahren nicht selber belasten zu müssen. Dieses Recht steht einer zwangsweisen Sicherstellung von Beweismitteln, wie dies im vorliegenden Fall mit der Hausdurchsuchung und der Beschlagnahme des Memorandums erfolgte, nicht entgegen. Kein Hindernis für die Entsiegelung bildet in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass das fragliche Dokument von der UBS ursprünglich auf eine aufsichtsrechtliche Auskunftsanfrage der FINMA erstellt wurde.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 23. Juni 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1B_249/2015 ins Suchfeld ein.